

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wehrheim

Bauleitplanung der Gemeinde Wehrheim, Ortsteil Wehrheim Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim hat in ihrer Sitzung am 04.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seniorenwohnanlage“, Ortsteil Wehrheim, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Sie hat gleichzeitig die auf Landesrecht beruhenden Festsetzungen (HBO, HWG), die gemäß § 9 (4) BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Wehrheim. Er umfasst in der Gemarkung Wehrheim in der Flur 101 die Flurstücke 37 (teilweise), 40, 41 (teilweise), 52/1 (teilweise), 53/1 (teilweise) und in der Flur 59 das Flurstück 142. Die außerhalb gelegene Maßnahmenfläche F1 liegt in der Gemarkung Wehrheim, Flur 87, FS 11 mit einer Fläche von 10.808 m². Die Gesamtflächengröße beträgt 20.584 m².



Unmaßstäbliche Darstellung

Die Bebauungsplanaufstellung, die Begründung inkl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehrheim Bauamt, Dorfborngasse 1, 61273 Wehrheim während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.“

Wehrheim, den 29.04.2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Wehrheim

gez. Sommer, Bürgermeister